# I Name, Sitz, und Zweck

### Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

Der Kanuclub Brugg, nachstehend KcBr genannt, mit Sitz in Brugg ist eine Sektion des Schweizerischen Kanu-Verbandes (SKV).

### Artikel 2 Neutralitäts- und Non-Profit-Prinzip

Der KcBr ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

### Artikel 3 Zweck

Er stellt sich zur Aufgabe:

a.) Zusammenschluss Kanusport treibender Personen
b.) Pflege und Anleitung
    a. des kanusportlichen Wildwasser-, Fluss- und Seefahrens
    b. der Wettkämpfe
    c. der Lebensrettung und Unfallverhütung auf den Gewässern
c.) Pflege der Kameradschaft
d.) Unterstützung des Natur- und Gewässerschutzes
e.) Interessenvertretung des Kanusports gegenüber Behörden und Kraftwerkbetreibern
f.) Hebung des Ansehens des Kanusports

# II Mitgliedschaft

### Artikel 4 Mitglieder-Kategorien und Mitgliedschaft im Landesverband

Der KcBr besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jede Person kann Mitglied des KcBr werden. Die Aktivmitglieder werden in Junioren und Erwachsene unterteilt. Sämtliche Aktivmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder des SKV sein.

### Artikel 5 Junioren

Mitglieder gelten als Junioren bis ans Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen.

### Artikel 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung, nachstehend GV genannt, kann mit 4/5 der Stimmen Personen zu Ehrenmitgliedern des KcBr ernennen, wenn sie sich in ausserordentlicher Weise um den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden als Aktivmitglieder geführt, solange sie den SKV-Beitrag bezahlen.

### Artikel 7 Mitgliederbeiträge

Jegliche Mitglieder, welche nicht beitragsbefreit sind, müssen den KcBr-Jahresbeitrag bezahlen. Die Höhe des entsprechenden Beitrags wird von der GV festgelegt. Jedes Aktivmitglied bezahlt ebenso zusätzlich den jährlichen SKV-Beitrag.

### Artikel 8 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des KcBr-Beitrags befreit. Der Vorstand kann Mitglieder mit speziellen Funktionen vom Beitrag ganz oder teilweise befreien.

### Artikel 9 Anmeldung für die Club-Aufnahme

Die Anmeldung hat schriftlich an den Aktuar zu erfolgen. Gesuche von Minderjährigen müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet sein. Über die definitive Aufnahme entscheidet die darauffolgende GV.

### Artikel 10 Club-Austritt oder Wechsel der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag bis Ende Jahr nicht bezahlt wird. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann bei der GV Rekurs eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

Bei Club-Austritt oder Wechsel in die Passivmitgliedschaft sind unaufgefordert innert 30 Tagen:
a.) die gemieteten Bootsplätze zu räumen, zu säubern und freizugeben
b.) der Clubhausschlüssel dem Aktuar zurückzugeben

Wird die Frist für einen der beiden Punkte nicht eingehalten, dann behält der KcBr das Schlüssel-Depot ein und führt es dem Vereinsvermögen zu.

## III Organisation

### Artikel 11 Cluborgane

Die Organe des KcBr sind:
a.) Generalversammlung
b.) Vorstand
c.) Rechnungsrevisoren

### Artikel 12 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:
- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll, Jahresberichte und Jahresrechnung
- Déchargeerteilung
- Wahl des Vorstands und der Revisoren auf ein Jahr
- Beschlussfassung über Jahresbeiträge, Jahresprogramm und Budget, Anträge und Ehrungen
- Festlegung der jährlichen Kompetenzsumme des Vorstands

### Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern, oder wenn 1/5 aller Stimmberechtigten es schriftlich verlangt.

### Artikel 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, welche SKV-Sektionsmitglieder sind.

### Artikel 15 Einladungsfrist

Zu den Versammlungen müssen alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

### Artikel 16 Wahlentscheidung

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

### Artikel 17 Offene/geheime Abstimmungen

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann durch 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

### Artikel 18 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

### Artikel 19 Ersatzwahlen

Wird vor Ablauf der Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig, so kann diese an einer ausserordentlichen GV vorgenommen werden.

### Artikel 20 Geschäftsführung und Clubvertretung

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Clubs und vertritt den Verein nach aussen.
Er besteht aus mindestens drei handlungsfähigen Mitgliedern:

1.) Präsident
Der Präsident leitet das Clubgeschehen und die Versammlungen. Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid.
2.) Kassier
Der Kassier ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Führung der Vereinsfinanzen. Er hat der GV einen schriftlichen Jahresabschluss vorzulegen.
3.) Aktuar
Der Aktuar führt die Protokolle.

Weitere Mitglieder können durch die GV gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

### Artikel 21 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Clubrechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassaführung zu nehmen.

### Artikel 22 Finanzielle Verbindlichkeiten

Der Präsident und der Kassier sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

### Artikel 23 Übrige Verbindlichkeiten

Zwei beliebige Vorstandsmitglieder sind kollektiv zeichnungsberechtigt mit Information des Präsidenten.

### Artikel 24 Protokollführung

Der Vorstand führt über jede Sitzung ein schriftliches Protokoll.

### Artikel 25 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KcBr haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

## IV Allgemeines

### Artikel 26 Verantwortung und Haftung

Jedes Mitglied übt auf eigenes Risiko den Kanusport aus. Der Club übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und Drittpersonen.

### Artikel 27 Bootsplätze

Nur Aktivmitglieder können Bootsplätze im Clubhaus für einen jährlichen Betrag mieten. Der Club haftet nicht für privates Material.

### Artikel 28 Clubhausschlüssel

Clubhausschlüssel werden nur gegen eine vom Vorstand universell festgelegte Depotgebühr an Clubfunktionäre und Mieter von Bootsplätzen vergeben. Bei Letzteren beschränkt sich der Zugang auf die privaten Bootsplätze.

## V Schlussbestimmungen

### Artikel 29 Clubauflösung

Für die Auflösung des KcBr ist die Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten erforderlich.

### Artikel 30 Verwendung der Mittel nach Auflösung

Bei Auflösung des KcBr wird ein allfälliges Restvermögen dem SKV zur Nachwuchsförderung übergeben.

### Artikel 31 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der GV vom 10.03.2023 angenommen und ersetzen die Statuten vom 21.6.1994.

Kanuclub Brugg

Der Präsident:

H. Rüssli

Der Aktuar:

K. Domeyer